

## **BVGer E-2049/2010 vom 8. April 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2049\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2049_2010)

FR: TAF E-2049/2010 du 8 avril 2010

IT: TAF E-2049/2010 del 8 aprile 2010

### **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

### **Volltext**

Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale Tribunal administrativo federal Abteilung V E-2049/2010 {T 0/2} Urteil vom 8. April 2010  
Besetzung Einzelrichter Markus König, mit Zustimmung von Richter Hans Schürch;  
Gerichtsschreiberin Eveline Chastonay. Parteien A.\_\_\_\_\_, Togo, Beschwerdeführer,  
gegen Bundesamt für Migration (BFM), Quellenweg 6, 3003 Bern, Vorinstanz. Gegenstand  
Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des BFM  
vom 12. März 2010 / N (...). Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass der  
Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge Togo am (...) verliess und gleichentags mit  
einem vom französischen konsularischen Dienst in B.\_\_\_\_\_, ausgestellten Schengen-Visum  
auf dem Luftweg legal in Frankreich einreiste, dass er am 30. September 2009 in der  
Schweiz einreiste und hier am 1. Oktober 2009 ein Asylgesuch stellte, dass er anlässlich der  
Kurzbefragung im C.\_\_\_\_\_, vom 12. Oktober 2009 zur Begründung des Asylgesuchs im  
Wesentlichen geltend machte, er sei in einen versuchten Wahlbetrug verwickelt worden und  
deshalb im Heimatland gefährdet gewesen, weshalb er ausser Landes habe flüchten müssen,  
dass dem Beschwerdeführer im Anschluss an die Kurzbefragung gleichentags das  
rechtliche Gehör zu einer allfälligen Wegweisung nach Frankreich gewährt wurde, dass der  
Beschwerdeführer dabei hauptsächlich festhielt, er habe gehört, dass (...) ein Netzwerk zur  
Unterdrückung der Togolesen eingerichtet habe, und weil (...) jetzt (...) sei, müsse davon  
ausgegangen werden, dass (...) immer noch (...) aktiv sei, dass das BFM mit Verfügung vom  
12. März 2010 - eröffnet am 24. März 2010 - in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d des  
Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) auf das Asylgesuch nicht eintrat und  
den Beschwerdeführer nach Frankreich wies, dass es zur Begründung seiner Verfügung  
ausführte, gestützt auf die einschlägigen staatsvertraglichen Bestimmungen (Abkommen  
vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der  
Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des  
zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz  
gestellten Asylantrags [Dublin-Assoziierungsabkommen, SR 0.142.392.68]; Verordnung  
[EG] Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und  
Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem  
Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist  
[Dublin-II-VO]; Verordnung [EG] Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003  
mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates [DVO  
Dublin]) sei Frankreich für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, dass  
Frankreich sich auf seine Anfrage hin am 11. Dezember 2009 für zuständig erklärt habe,  
das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu behandeln und diesen zu übernehmen, dass die

Rückführung nach Frankreich - vorbehaltlich einer allfälligen Unterbrechung oder Verlängerung - bis spätestens am 11. Juni 2010 zu erfolgen habe, dass die Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs zur Wegweisung nach Frankreich nichts an der Zuständigkeit dieses Staates für die Behandlung des Asylgesuchs zu ändern vermöchten, und der Beschwerdeführer sich bei allfälligen Sicherheitsbedenken oder -problemen an die französischen Behörden wenden könne, dass der Vollzug der Wegweisung nach Frankreich zulässig, zumutbar und möglich sei, dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. März 2010 (Datum der Postaufgabe) gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhob und dabei sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragte, dass das Bundesverwaltungsgericht am 31. März 2010 den Vollzug der angefochtenen Verfügung mittels vorsorglicher Massnahme provisorisch aussetzte, und das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung, dass es im Asylbereich endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]) des BFM entscheidet (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]), dass sich das Verfahren nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG richtet, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG), dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG), dass somit auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 VwVG), dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG), dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde, dass bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.), dass auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten wird, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG), dass der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge von einer französischen Konsularbehörde ein Schengenvisum ausgestellt erhalten hat und eine Kopie der betreffenden Seite seines Reisepasses sich bei den Akten befindet, dass gemäss Art. 9 Abs. 2 Dublin-II-VO in der Tat Frankreich für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständig ist und die französischen Behörden bei ihrer Zustimmung denn auch explizit auf diese Bestimmung verwiesen haben, dass die vom Beschwerdeführer bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs geäusserten Sicherheitsbedenken an dieser Feststellung nichts zu ändern vermögen, zumal sie offensichtlich nur auf Vermutungen und nicht auf konkreten Fakten beruhen, dass der Beschwerdeführer sich bei allfälligen Sicherheitsproblemen im Übrigen an die französischen Behörden wenden könnte, dass in der Beschwerde als neues Element gegen

die Wegweisung vorgebracht wird, Frankreich sei gegen die Politik der (...), der er angehöre, weshalb er (sinngemäss) nicht mit einem korrekten Asylverfahren rechnen könne, dass Frankreich unter anderem Signatarstaat des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) ist und keine konkreten Hinweise dafür bestehen, dieses Land werde sich im vorliegenden Fall nicht an die aus diesen Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen halten, dass namentlich kein Anlass zur Annahme besteht, der Beschwerdeführer würde von Frankreich ohne korrekte Prüfung seiner Gesuchsgründe in die Heimat zurückgeführt, dass den Akten auch sonst keine Gründe zu entnehmen sind, die einer Zuständigkeit Frankreichs entgegenstehen könnten, dass das BFM demnach in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, dass das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 Abs. 1 AsylG), vorliegend keine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde und auch kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht, weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach zu bestätigen ist, dass im Rahmen des Dublin-Verfahrens - bei dem es sich um ein Überstellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuches zuständigen Staat handelt - systembedingt kein Raum bleibt für Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerin-nen und Ausländer [AuG, SR 142.20]), dass eine entsprechende Prüfung soweit notwendig vielmehr bereits im Rahmen des Dublin-Verfahrens stattfinden muss (vgl. vorstehende Erwägungen), dass in diesem Sinn das BFM den Vollzug der Wegweisung nach Frankreich zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erklärte, dass es dem Beschwerdeführer demnach nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletze, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststelle oder unangemessen sei (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 600.-- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite) Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen. 3. Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die kantonale Ausländerbehörde. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Markus König Eveline Chastonay Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.